

sich führt, freiwillig sich unterziehen werden, wenn sie nicht dazu gezwungen werden können? Der Compagniearzt ist verpflichtet, 6 Jahre lang zu dienen, auch abgesehen von der Werbepflichtigkeit, wenn er bei der hiesigen chirurgisch-medicinischen Akademie studirt und daselbst ein Stipendium genossen hat. Letzteres ist vorzüglich der Hebel, weshalb so viele junge Leute sich dorthin begeben, um sich diesem Stande zu widmen, nicht die geringe Besoldung, die ein Compagniearzt bezieht. — Allein die Deputation ist hier weiter gegangen, als es bei dem frühern Landtage der Fall war. Der Referent der zweiten Kammer sagt in Folge seines damaligen eben so trefflichen als erschöpfend bearbeiteten Berichtes in dieser Beziehung Folgendes: „Indessen hat die Deputation nicht unbedingt gesagt, daß die Kammer darauf antragen möge, das ärztliche Personal für die Reserve auch nicht zu halten, sondern nur im Allgemeinen den Antrag darauf gerichtet, daß das ärztliche Personal, so viel wie möglich, verringert werde.“ Die erste Kammer hat sich hierin noch bestimmter ausgedrückt. In dem Deputationsberichte derselben heißt es: „Noch mehre Zweifelsgründe stellten sich der Deputation hinsichtlich der Reduction des bei der Medicinalverwaltung angestellten Personals dar, indem hier in Frage kommt, ob bei vereinstigem Bedürfnisse das erforderliche Personal überhaupt zu finden, auch so gebildet und geübt sein dürfte, als diejenigen zu fordern berechtigt sind, welche für das Vaterland Leben und Gesundheit wagen müssen? Indessen glaubte sie in den Worten: „die möglichste Reduction eintreten zu lassen,“ und in der Forderung eines desfallsigen Stats die Absicht zu erkennen, daß diese Reduction nicht weiter gehen solle, als es die Regierung selbst nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse vereinbar mit der Fürsorge für das Militair erkennen würde, und hält insofern den Beitritt für unbedenklich.“ Das sind die Gutachten der Deputationen der zweiten und ersten Kammer vom vorigen Landtage. Darauf fußend hat nun die Regierung 12 Compagniearztstellen vacant geführt, und sie glaubt, daß es dabei bewenden müsse. Dem Kriegsministerium kann es nur unendlich leid thun, hierin der Deputation nicht vollständig beistimmen zu können; allein die Pflichten, die der Kriegsminister zu erfüllen hat, machen es ihm wahrhaft unmöglich, darauf einzugehen. Wenn endlich der Abg. v. Friesen noch erwähnte, daß, wie es der frühere Rheinbund bewiesen habe, eine hinreichende Anzahl von Aerzten vorhanden gewesen sei, so muß ich darauf erwiedern: im Gegentheil, es hat die Erfahrung bewiesen, daß sie nicht hinlänglich waren, um dem Bedürfnisse zu entsprechen. Wenn dennoch bei unsrer Armee damals noch ein weit besseres Verhältniß in dieser Beziehung stattfand, als bei andern Armeen, so bestand solches wohl nur ausschließlich in der uneigennütigen Aufopferung und rastlosen Thätigkeit unserer Aerzte. Der größere Theil hat seine Aufopferung und seine treue Pflichterfüllung mit einem frühzeitigen Tod bezahlen müssen. Noch muß ich erwähnen, daß bei uns ein ganz anderes Verhältniß bestehe, als in größern Staaten, wie z. B. Preußen und Oesterreich, wo ebenfalls auf jede Compagnie ein Militairarzt gerechnet wird. Wäre es möglich,

was ich wenigstens für ein großes Glück achten würde, unsere Truppen nur, wie z. B. in Württemberg, auf 2 bis höchstens 3 Garnisonspunkte zu concentriren, so würde das Kriegsministerium keinen Augenblick Bedenken tragen, dem Wunsche der Deputation zu entsprechen.

Abg. v. Friesen: Nur ein Wort zur Erwiederung auf das, was der Herr Staatsminister äußerte, muß ich mir gestatten. Ich habe nicht gesagt, daß ich geglaubt hätte, daß das ärztliche Personal während der Rheinbundsepoche hinreichend gewesen sei, sondern nur angeführt, daß das jetzige ärztliche Personal im Verhältniß zu jenem doppelt so stark sei, woraus wohl der Schluß gezogen werden könne, daß dasselbe auch in der von der Deputation beantragten verminderten Maße vollkommen ausreiche. Ob das ärztliche Personal der Armee während der Zeit des Rheinbundes hinreichend gewesen sei oder nicht, kann ich gar nicht beurtheilen, und würde es nicht einmal gekonnt haben, wenn ich damals schon im Dienste gewesen wäre, was gar nicht der Fall ist.

Abg. v. Thielau: Nur wenig Worte zur Erwiederung habe ich mir gestatten wollen. Wenn das hohe Kriegsministerium diese Anzahl der Militairärzte für unbedingt nothwendig hält, so muß man dies dem hohen Kriegsministerium überlassen; allein die Deputation hat nur denjenigen Etat annehmen können, der aus den ihr mitgetheilten Unterlagen zu entnehmen war. Wenn sodann der Herr Staatsminister bemerkte, daß der preussische Staat auf jede Compagnie einen Militairarzt halte, so muß ich dagegen erinnern, daß bei uns mehr als einer auf die Compagnie kommt. Man betrachte nur die Formation unserer Armee auf dem Kriegsfuße. Die vorhandenen vier Regimenter Linieninfanterie bestehen sodann nur aus acht Bataillons, statt aus zwölf; die Compagnien werden von 48 auf 32 reducirt; bei der Cavalerie werden aus drei Regimentern zwei Regimenter zu vier Schwadronen gebildet; nicht weniger ist das der Fall mit der leichten Infanterie, bei welcher auch ein Bataillon eingezogen wird. Nun haben Sie die Güte, die Zahl der jetzigen Compagnien mit der des Kriegsfußes, und die Stärke der Compagnien auswärtiger Armeen und der unsrigen zu vergleichen, und Sie werden finden, daß der Kriegsetat in Bezug auf die Militairärzte vollkommen gedeckt ist, auch wenn man die Anzahl um soviel vermindert, als hier beantragt ist, ja, ich glaube, daß wir jetzt im tiefen Frieden das alterum tantum an Militairärzten halten, wie es bei auswärtigem Militair, und namentlich bei der österreichischen Armee der Fall ist. Die Deputation ist keineswegs der Meinung, das Militair ohne ärztliche Hülfe im Kriege zu lassen, allein jeder Aufwand, der dem Staate verursacht wird, muß seine Grenzen haben. Für die Deputation war es Aufgabe, zu untersuchen, was sich am Etat etwa reduciren lasse; sie hat gefunden, daß bei dem Militairetat eine Reduction in Bezug auf die Militairärzte eintreten könnte. Theilt die geehrte Kammer diese Ansicht nicht, nun, so hat die Deputation ihre Pflicht erfüllt, und sie kann sogar nichts dawider haben, wenn der Etat noch erhöht wird; aber sie war eines Andern